



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 20. Juli 2011

Medienmitteilung

Zuständigkeiten in Sachen Zahlungsausstände in der obligatorischen Krankenversicherung an den Staat

Der Gesetzesentwurf, den der Staatsrat soeben dem Grossen Rat unterbreitet hat, sieht vor, die Zuständigkeiten in Sachen Zahlungsausstände in der obligatorischen Krankenversicherung per 1. Januar 2012 von den Gemeinden an den Staat zu übertragen. Um diese Kostenverschiebung hin zum Staat zu kompensieren, soll der Anteil der Gemeinden an der Finanzierung der Sozialhilfe erhöht werden. Mit diesem Gesetzesentwurf wird das kantonale Recht den neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) angepasst. Ausserdem leistet er einer vom Grossen Rat angenommenen Motion Folge.

Mit der geplanten Kompetenzübertragung soll eine Situation behoben werden, die als problematisch eingestuft wird: Seit dem 1. Januar 2006 nämlich können Versicherer die Leistungsübernahme ab Einreichung des Betreibungsbegehrens aufschieben (Art. 64a KVG).

Die neue Gesetzesbestimmung zielte ursprünglich auf zahlungsfähige Zahlungsunwillige ab, soll heissen: auf Personen, die zwar die nötigen Mittel haben, ihre Krankenkassenprämien zu bezahlen, ihre Zahlungspflicht gegenüber dem Versicherer jedoch nicht wahrnehmen. Nun sind aber auch tatsächlich zahlungsunfähige Versicherte vom Leistungsaufschub betroffen. Dies kann zur Folge haben, dass die Gesundheit oder gar das Leben von Patientinnen und Patienten mit dringendem Versorgungsbedarf, namentlich mit Bedarf nach lebensnotwendigen Arzneimitteln, gefährdet wird, zum Beispiel bei einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung.

Kantone übernehmen 85 % der uneinbringlichen Zahlungsausstände

Auf Bundesebene wurde Artikel 64a KVG im Zuge einer parlamentarischen Initiative geändert: Die neue Bestimmung sieht im Wesentlichen vor, dass die Kantone pauschal 85 % der uneinbringlichen Zahlungsausstände übernehmen, die mittels Verlustscheinen ausgewiesen werden. Die Versicherer übernehmen ihrerseits 15 %. Im Gegenzug wird die Leistungssistierung aufgehoben. Des Weiteren sieht die Bundesgesetzgebung vor, dass die Prämienverbilligungsbeiträge für Empfängerinnen und Empfänger von AHV-/IV-Ergänzungsleistungen den betroffenen Versicherten direkt ausbezahlt werden.

Am 22. Juni 2011 hat der Bundesrat mittels einer Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KVV) die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen und die Inkraftsetzung der Neuregelung auf den 1. Januar 2012 beschlossen.

Der heute vom Staatsrat vorgestellte kantonale Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) leistet diesen Änderungen des Bundesrechts Folge. Er verwirklicht ausserdem den Grundsatz der Kantonalisierung der Zahlungsausstände, der in der Motion Albert Bachmann/Pierre-Alain Clément, die der Grosse Rat 2009 einstimmig erheblich erklärt hatte, vorgeschlagen wurde.

Beim Vernehmlassungsverfahren haben sich fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden für eine Kantonalisierung der Bearbeitung der Zahlungsausstände ausgesprochen. Manche Gemeinden möchten jedoch umgehend informiert werden, sobald ein Betreibungsverfahren gegen eine ihrer Bürgerinnen bzw. gegen einen ihrer Bürger eröffnet wurde, damit sie diese kontaktieren und mit ihnen eine individuelle Lösung zur Begleichung der Zahlungsausstände suchen können.

Finanzielles Gleichgewicht zwischen Gemeinden und Staat

Der Staat wird alle Kosten im Zusammenhang mit den Zahlungsausständen übernehmen; als Ausgleich wird er durch einen Kostentransfer in einem Bereich entlastet, in dem die Gemeinden die Verantwortung tragen, im vorliegenden Fall die Sozialhilfe. So hat denn die Kantonalisierung der Zahlungsausstände grundsätzlich weder für den Staat noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

Gemäss neuem Bundesrecht werden die Zahlungsausstände ab 2012 wie folgt aufgeteilt: 15 % zulasten der Versicherer und 85 % zulasten der Kantone. Nach geltendem kantonalem Gesetz hätte der Kantonsanteil zu 4 260 000 Franken vom Staat und zu 3 050 000 von den Gemeinden übernommen werden müssen. Mit anderen Worten: Die Übernahme des Gemeindeanteils an den Zahlungsausständen hat für den Staat einen zusätzlichen Aufwand von 3 050 000 Franken zur Folge.

Dieser Zusatzaufwand von 3 050 000 Franken soll nun durch eine neue Aufteilung der Lasten im Bereich der Sozialhilfe kompensiert werden: Der Gemeindeanteil an den Kosten für die materielle Hilfe wird von 50 auf 60 % angehoben, was für die Ausgaben 2010 einem Betrag von 2 730 880 Franken entspricht. Zusammenfassend bedeutet dies für jede einzelne Gemeinde einen Kostenanstieg im Bereich der materiellen Sozialhilfe, während sie im Bereich der Zahlungsausstände vollständig durch den Staat entlastet wird. Der Vorstand des Freiburger Gemeindeverbands unterstützt diese Lösung.

Die kantonale AHV-Ausgleichskasse wird die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der Zahlungsausstände übernehmen, braucht jedoch dazu eine zusätzliche Vollzeitstelle. Die Gemeinden wiederum werden durch die Verschiebung der administrativen Arbeit von den Gemeinden weg hin zur AHV-Kasse entlastet.

Kontakt

—

GSD, Anne-Claude Demierre, Staatsrätin, T +41 26 305 29 04 (10 bis 11 Uhr)

Kommunikation

—

GSD, Antoine Geinoz, Generalsekretär, T +41 26 305 29 04, M +41 78 816 44 46